

jedesmaligen Gespräche als richtig anzuerkennen. Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsstelle und den Angaben der Teilnehmer werden zwar nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Teilnehmer bei etwaigem Einspruch von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der seitens der Vermittlungsanstalt in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.